

Pflichten des Unteroffiziers 1836

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **33 (1957-1958)**

Heft 24

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstr. 209, Basel. Telefon (061) 34 41 15
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 9.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

24

XXXIII. Jahrgang

31. August 1958

Pflichten des Unteroffiziers 1836

- § 1 Der Unteroffizier soll seinen Obern zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Ausführung des Dienstes ein nützlicher Hilfe, seinen Untergebenen in Kriegs- und Friedensereignissen durch Beispiel und Tat ein Vorbild sein.
- § 2 Diese Bestimmung fordert ein unwandelbares Pflichtgefühl, die Kenntnis der entsprechenden militärischen Verhältnisse und Gesetze sowie die Fähigkeit, alle vorkommenden Dienste nicht nur selbst auszuführen, sondern auch die Untergebenen klar und gründlich belehren zu können.
- § 11 Ein bescheidenes, aber offenes und unbefangenes Benehmen gegen den Vorgesetzten steht dem Untergebenen wohl an, und er soll selbst mit Vertrauen in allen Fällen sich an ihn wenden, wo er des Rates oder der Unterstützung bedarf.
- § 16 Da das Beispiel des Obern am mächtigsten auf das Gemüt der Untergebenen wirkt und zur Nachahmung anregt, so soll der Vorgesetzte dem Untergebenen ein nachahmungswürdiges Muster der Pflichtenfüllung sein.
- § 18 Der Vorgesetzte muß durch Güte, Freundlichkeit und anständige Herablassung sowie durch gleichmäßig auszuübende Gerechtigkeit, Billigkeit und unermüdliche Sorgfalt die Liebe und das Zutrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben und dahin zu wirken suchen, daß jeder seine Pflichten gern und freudig erfülle.
- § 19 Die genaueste Kenntnis der Gemütsbeschaffenheit der Untergebenen ist der sicherste Weg, ihn passend zu behandeln. Die Erweckung eines richtigen Ehrgefühls wird diese Behandlung erleichtern und unterstützen; das Wohlwollen, welches ihr zugrunde liegen muß, darf indes nie in schlafe Nachsicht, Beschönigung wirklicher Fehler oder gar Verhehlung des Verbrechens ausarten.
- § 20 Für die Untergebenen, soviel es in seinen Kräften steht, ununterbrochen Sorge zu tragen, ist die Schuldigkeit jedes Vorgesetzten. Er muß demnach ihre ihm vorgetragene Gesuche oder Beschwerden ungesäumt melden, für die Beschaffung ihrer nötigsten Bedürfnisse sorgen, und für die Erhaltung ihrer Gesundheit alles aufbieten.
- § 23 Ernst und streng in der dienstlichen Ausübung seines dienstlichen Ansehens, lasse sich der Unteroffizier nie durch Eifer oder Leidenschaft hinreißen, er vermeide es, das Selbstgefühl seiner Untergebenen durch harten Tadel vor fremden Zeugen zu verletzen und erlaube sich nie, sie durch Worte zu beschimpfen oder wohl gar körperlich zu mißhandeln.
- § 26 Der Unteroffizier muß endlich auch außer Dienst durch anständiges Betragen, Achtung der Gesetze, Höflichkeit gegen andere Stände und vorsichtige Wahl seines Umganges den eigenen Wert wie die Würde des Standes betätigen und unausgesetzt bemüht sein, sich auf einen ausgedehnteren Wirkungskreis vorzubereiten, zu dem ihn der Dienst berufen könnte.
- § 31 Jeder Unteroffizier soll eine Ehre darin suchen, daß die Leute seiner Korporalschaft durch Anstand, Umsicht, Dressur und Dienstkenntnis sich auszeichnen, weshalb jede vorkommende Gelegenheit zur gründlichen Belehrung benutzt werden muß. (Auszüge aus dem «Handbuch des Pionierdienstes» — Glogau, 1836 — veröffentlicht im «Deutschen Soldatenkalender 1957», München.)

Waldkampflehrgang

Von Hptm. H. v. Dach, Bern

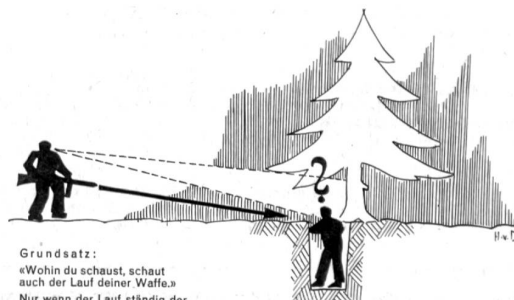
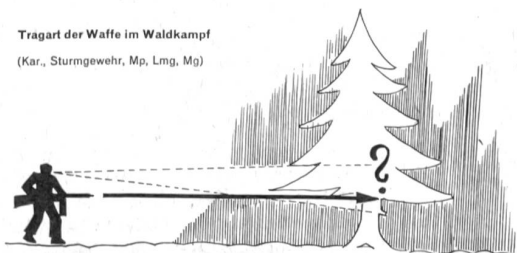
VI. Die Ausbildung

Einzel Ausbildung Leiter: Gruppenführer Arbeitsplatz 1

Tragart der Waffe im Waldkampf:

Grundsatz: «Wohin du schaust, schaut auch der Lauf deiner Waffe.»
Nur wenn der Lauf ständig der Blickrichtung folgt, kannst du die im Waldkampf blitzschnell auftauchenden und wieder verschwindenden Ziele überhaupt fassen.

Tragart der Waffe im Waldkampf
(Kar., Sturmgewehr, Mp, Lmg, Mg)



Grundsatz:
«Wohin du schaust, schaut
auch der Lauf deiner Waffe.»
Nur wenn der Lauf ständig der
Blickrichtung folgt, kannst du
die im Waldkampf blitzschnell
auftauchenden und wieder ver-
schwindenden Ziele überhaupt
fassen!

